

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 4 (1828)

Heft: 11

Rubrik: Anzahl der Schild- und Reifwirthe in Appenzell Ausser-Rhoden, im Jahr 1828

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anzahl der Schild- und Reifwirth in Appenzell
Ausser-Rhoden, im Jahr 1828.

Gemeinden.	Schild- wirth.	Reif- wirth.	Total.
Leufen	10	28	38
Bühler	3	5	8
Speicher	11	18	29
Trogen	8	18	26
Rebetobel	5	7	12
Wald	3	6	9
Grub	2	2	4
Heiden	6	10	16
Wolfhalden	3	—	3
Luzenberg	1	4	5
Walzenhausen	2	3	5
Reuthi	2	5	7
Gais	12	11	23
Urnäsch	9	14	23
Herisau	13	53	66
Schwellbrunn	5	13	18
Hundweil	5	7	12
Stein	2	18	20
Schönengrund	6	5	11
Waldstatt	3	8	11
Zusammen :	111	235	346
Und zwar : Vor der Sitter	68	117	185
Hinter der Sitter	43	118	161

Nach der in Schäfers Materialien, Jahrgang 1811, S. 64 befindlichen Liste der Schild- und Reiwirthe im J. 1811 waren damals ebenfalls 111 Schildwirthe in Auserrhoden und 220 Reiwirthe. Demnach hätte sich die Zahl der letztern um 15 vermehrt. Da die hier abgedruckte neue Liste die Zahl derjenigen Schild- und Reiwirthe enthält, welche in den Monaten Juli und August von den kleinen Räten in Trogen, Herisau, Urnäsch und Hundweil die Wirthschaftsbewilligung erhalten haben: so ist anzunehmen, die hier angegebene Zahl sey um etwas zu gering, weil immer einige Krankheits- oder anderer Ursachen halben ausbleiben und sich in spätern Rathsversammlungen melden. Zudem sind seitdem mehrere neue hinzugekommen. — Die Wirthspolizei ist im nämlichen Zustand wie 1811. Sie ist einfach, aber genügend. Weitläufige Polizeivorschriften passen durchaus nicht für unser Land und für unsere Verfassung. Die Handhabung weniger genügt vollkommen. Das sicherste Mittel, die Menge der Wirths- und Schenkhäuser möglichst unschädlich zu machen, wäre schnell erfolgende, vor der Gemeinds-Polizeibehörde exequirte Polizeistrafen gegen Exzesse, Völlerei und gegen Leute, die unter Vernachlässigung ihrer Familien- und Berufspflichten beständig im Wirthshause sitzen. Sechs- bis zweimal vierundzwanzigstündiger Arrest, der sogleich angewendet würde, wäre in den meisten Fällen die passendste und wirksamste Strafe. Völlerei besonders, die den Menschen unter das Thier herabwürdigt, dürfte öfters und empfindlicher gestraft werden, als es geschieht. Man könnte einem Berauschten obendrein etwa 8 bis 14 Tage das Trinken in den Wirthshäusern des Wohnorts verbieten. Dagegen sollte man weniger auf kleinliche Dinge Rücksicht nehmen, z. B. auf ein Viertelstündchen über die sogenannte Zeit im Wirthshause bleiben; man muß die Leute weniger an die Zeit als an die Ordnung binden.